

Antrag

XXII. GP.-NR
797 IA
01. März 2006

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser
Genossinnen und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Akkreditierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Akkreditierungsgesetz geändert wird

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten, BGBl. I Nr. 168/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Verfahren zur Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten beträgt die Entscheidungsfrist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG neun Monate.“

2. In § 9 wird ein neuer Abs. 7 angefügt, der lautet:

„§ 5 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung des BGBl. I Nr. .../.... tritt mit Kundmachung in Kraft. Er ist auf jene Verfahren nicht anzuwenden, die bis zum 15. Februar 2005 beim Akkreditierungsrat eingebracht wurden.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

Begründung

In der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 14.2.2006 wurde im Beisein der Vorsitzenden des Akkreditierungsrates, Frau Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann der Bericht des Akkreditierungsrates 2004 (XXII.GP III-176 d.B.) behandelt. Dieser Bericht befasst sich – wie schon in Berichten zuvor – auch mit der Problematik der Verfahrensdauer und führt dazu aus: „Das AVG sieht eine Verfahrensdauer von sechs Monaten vor, wobei sich gezeigt hat, dass dies in der Praxis kaum einzuhalten ist, insbesondere dann nicht, wenn die Antragsunterlagen mehrmals nachjustiert werden. Die Berechnung der sechs Monate läuft ab dem Einlangen des Antrages bis zur Zustellung des Akkreditierungsbescheides an die Antrag stellende Bildungseinrichtung. Das bedeutet, dass neben dem bereits sehr zeitaufwändigen Begutachtungsverfahren durch Experten vor Ort auch noch die Dauer der Genehmigung der Entscheidung des Akkreditierungsrates durch die Frau Bundesministerin in die sechs Monate einzurechnen sind. Hier wäre eine Ausnahmegestaltung wünschenswert, die eine längere Verfahrensdauer zulässt (wie z.B. beim Fachhochschulrat; dieser hat gemäß § 17 Abs. 1 FHStG neun Monate für die Durchführung der Verfahren).“

Der Bericht führt in der Folge aus, dass die Änderungen während des Verfahrens, neuerliche Vorbringen, die Beibringung zusätzlicher Unterlagen, die neuerliche Betrauung von Gutachtern etc., aufgrund der Komplexität des Verfahrens eine Verfahrensdauer von 9 Monaten angezeigt erscheinen lassen. Im Wesentlichen gilt auch hier, was in der Begründung zur entsprechenden Änderung des Fachhochschulstudiengesetzes aufgrund eines Antrages der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch bereits im Jahr 1998 ausgeführt wurde (vgl. 1146 d.B. der XX.GP – Bericht des Ausschusses). Alle bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das Verfahren zur Anerkennung einer Privatuniversität nicht weniger aufwändig ist als jenes zur Bewilligung eines Fachhochschul-Studienganges.

Hinsichtlich des in Kraft Tretens gilt, dass bereits in Behandlung stehende Anträge noch nach der bisherigen Frist von 6 Monaten, die neuen Anträge aber nach der 9 Monats Frist zu behandeln sind. Auf eine zügige Behandlung ist trotzdem zu achten.